

für die Lieferung von Erdgas an Sondervertragskunden der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG (EnBW ODR)  
**ODR ERDGAS-Garant**  
Stand 1. Februar 2012

### 1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert? (Punkt 1 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die EnBW ODR Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb der 4-wöchigen Frist in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch nicht bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW ODR unverzüglich mit. Kann Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag nicht innerhalb von 4 Monaten – gerechnet ab dem Datum der Vertragsbestätigung – beendet werden, haben sowohl die EnBW ODR als auch Sie das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### 2. Was gilt im Fall einer Kündigung? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gemäß § 314 BGB bleibt davon unberührt. (2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie als auch die EnBW ODR den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs in Textform kündigen. Eine Übertragung des Gaslieferungsvertrags auf ihre neue Abnahmestelle bedarf der Zustimmung der EnBW ODR. (3) Die EnBW ODR stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten von der EnBW ODR keine gesonderten Entgelte verlangt werden.

### 3. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW ODR? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die EnBW ODR schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ODR ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGBl. 2006 I, S. 2477, 2485). Die EnBW ODR erbringt die Gaslieferung inklusive Netznutzung.

(2) Das von der EnBW ODR gelieferte Gas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.

Informationen zum Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie den für Ihre Belieferung maßgebenden Versorgungsdruck erhalten Sie auf Anfrage von Ihrem Netzbetreiber.

(4) Die EnBW ODR wird Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW ODR jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die EnBW ODR an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EnBW ODR nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die EnBW ODR von der Pflicht, Gas zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW ODR nach Punkt 13 dieser AGB beruht.

(6) **Hinweis der EnBW ODR zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder

bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die EnBW ODR wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW ODR bekannt sind oder in zumutbarer Weise von EnBW ODR aufgeklärt werden können.

(7) Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 300.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die EnBW ODR, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

### 4. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie erfolgt die Abrechnung?). Welche Nutzenergie hat Gas und welche Verwendungsbeschränkungen als Kraftstoff gibt es?

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m<sup>3</sup>) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der EnBW ODR mitgeteilt.

(2) Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert H<sub>h</sub>, oder die Zustandszahl) erhält die EnBW ODR vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdienstleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

(3) Nutzenergie Gas [§ 2 (3) Satz 3 Nr. 4 GasGVV]: Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2 fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### 5. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der EnBW ODR? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der EnBW ODR Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf.

(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der EnBW ODR mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

### 6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW ODR oder des Netzbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ableseung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe des Punkt 13 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

### 7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die EnBW ODR ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister erhalten hat. (2) Ihr Zählerstand wird von der EnBW ODR oder auf Wunsch der EnBW ODR von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes In-

teresse der EnBW ODR an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW ODR kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW ODR Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

### 8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW ODR stellen, müssen Sie die EnBW ODR mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW ODR getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

### 9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zuviel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen.

Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW ODR den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch. (2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableserzeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

### 10. Wie setzt sich der Gaspreis zusammen? Wann ändert sich der Preis? Wie erhalten Sie aktuelle Informationen über den Preis?

(1) Der Gaspreis setzt sich aus dem Arbeits- und dem Grundpreis zusammen.

(2) Bei einer Änderung der Erdgassteuer oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise gemäß Absatz 2, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Aktuelle Informationen über die Preise erhalten sie telefonisch oder im Internet unter [www.odr.de](http://www.odr.de)

### 11. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird bei jährlicher Abrechnung jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres kann die EnBW ODR Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die EnBW ODR nach der Wohnungs- oder Gebäudegröße, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW ODR angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Sie können der EnBW ODR den gewünschten Rechnungstermin jederzeit mitteilen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Preis:

- Ableseprozess über Ablesekarte und Zusendung einer Papierrechnung 11,90 Euro (brutto).

- Kunde meldet Zählerstände über Kundenzentrum Online und ruft die Rechnung über das Kundenzentrum Online ab 7,74 Euro (brutto).

(6) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(7) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW ODR Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW ODR für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(8) Gegen Ansprüche der EnBW ODR können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 12. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die EnBW ODR kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die EnBW ODR wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW ODR beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW ODR Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW ODR Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

## 13. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die EnBW ODR ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW ODR berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW ODR kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die EnBW ODR hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW ODR die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die EnBW ODR ist in den Fällen des Punkts 13 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 13 Absatz 2 ist die EnBW ODR zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

## 14. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW ODR.

## 15. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Gaslieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der EnBW ODR als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt.

## 16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die EnBW ODR ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen EnBW ODR unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann.

Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW ODR gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

(2) Die EnBW ODR wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW ODR wird Sie bei Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Im Falle der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen sind Sie berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

## 17. Welche Rechte haben Sie im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren?

(1) Die EnBW ODR ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der EnBW ODR zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die EnBW ODR nicht abgeholfen, hat sie die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen und auf das nachfolgend dargestellte Schlichtungsverfahren hinzuweisen.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der EnBW ODR und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die folgende Schlichtungsstelle angerufen werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstr. 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240-0  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist die EnBW ODR verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die EnBW ODR im unter Absatz 1 beschriebenen Verfahren der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Die Schlichtungsstelle ist verpflichtet, jeden Antrag auf Schlichtung schriftlich oder elektronisch zu beantworten und zu begründen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzufragen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, Amtsgericht Ulm HRB Nr. 510001, USt-IdNr. DE 144 631 415  
Vorstand: Dipl.-Ing. Frank Hose, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Wolfgang Bruder

Hinweis: Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (EnBW ODR AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen), telefonisch (01802 637 637 1330\*; Telefax 07961 82-1800, \*0,06 €/Verbindung aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) oder per E-Mail ([info@odr.de](mailto:info@odr.de)) gerichtet werden.  
Internet: [www.odr.de](http://www.odr.de)

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn

Telefon: Mo. - Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreise 0,14 €/Min.; Mobilfunkpreise max. 0,42 €/Min.)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter [www.stromeffizienz.de](http://www.stromeffizienz.de). Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de).